

Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen.

Michael Lindenberg

Im Jahre 1977 widmete sich ein Richter in New Mexiko, USA, der Lektüre der Bildergeschichte „Spiderman“. Spiderman's Gegenspieler, „King Ping“, hatte diesem Helden unbemerkt ein elektronisches Gerät angeheftet, mit dem sein Aufenthaltsort jederzeit benannt werden konnte. Der Jurist war der Ansicht, daß die Idee auch an Straftätern zur Entlastung der überfüllten Gefängnisse erprobt werden könnte. Er führte 1983 einen mehrwöchigen Selbstversuch durch und verurteilte in der Folgezeit eine Anzahl von Straftätern zum Tragen des „elektronischen Halsbandes“ (Deleuze 1990). 1984 wurde dann das erste größere Projekt zur elektronischen Kontrolle von Straftätern in Florida implementiert (Berry 1985; Ball et al. 1988). Seitdem nimmt die Zahl der elektronisch Überwachten in den USA langsam und stetig zu. Mittlerweile konkurrieren mindestens 16 Anbieter auf dem expandierenden Markt (Journal of Offender Monitoring 1990), die 1989 39 Bundesstaaten mit ihrem Angebot bedienten (Renzema 1989), in denen 5500 Menschen elektronisch überwacht wurden. Die Tendenz ist steigend (Schmidt 1989).

Über diese Entwicklung ist in Deutschland schon verschiedentlich berichtet worden (Weigend 1989; Jolin & Rogers 1990; Feltes 1990; Kerner 1990). 1989 nahm die „Spiderman-Idee“ in Großbritannien Formen an und rückte damit näher an Deutschland (Stern 1990; Vosgerau 1990). Drei Pilotprojekte wurden installiert und 1990 abgeschlossen (Mair & Nee 1990). Über die rechtlichen Implikationen der neuen Überwachung ist anhand dieses Beispiels in der Bundesrepublik bereits nachgedacht worden (Bohlinger 1991).

Der vorliegende Beitrag beschreibt die Debatte um die Einführung der neuen Technik und die drei Pilotprojekte. Im Gegensatz zu den USA, wo zwar nicht von einem Durchbruch, aber doch von einer verhaltenen Akzeptanz gesprochen werden kann, ist die Aufnahme des neuen Instruments in Großbritannien weitaus zögerlicher erfolgt, obwohl auf die gleiche Technik zurückgegriffen und mit demselben Argument der überfüllten Gefängnisse für ihre Einführung gestritten wurde. In dem vorliegenden Beitrag wird die These vertreten, daß sich dieses Resultat vor allem aus dem in Großbritannien noch vorherrschenden Betreuungsparadigma, der mangelhaften Zielgruppenplanung sowie den Erfordernissen des zentralen Strafsystems ableiten läßt.

Vorgeschichte der britischen Versuche.

Die Diskussion begann mit der Konstituierung einer privaten Interessengruppe, der „Offender's Tag Association“ (Fox 1987, S. 132) (Tag = Fangen, Haschen, beim Kinderspiel). Deren Gründer brachte die Idee von einer seiner Auslandsreisen mit, die er als Korrespondent einer Tageszeitung unternommen hatte. In einem afrikanischen Wildpark beobachtete er, wie die Wildhüter die Bewegungen der Elefanten durch elektronische Signalgeber überwachten (Stacey 1991). Sein Engagement als ehrenamtlicher Helfer für Gefangene verschaffte ihm intime Einsicht in die unhaltbaren Zustände der britischen Gefängnisse und die Erkenntnis, daß mit dieser inhumanen Art des Strafens Schluß gemacht werden müsse. Er schlug daher vor, diese Form elektronischer Kontrolle an Straftätern anzuwenden:

„Laßt uns nach 10000 Jahren der Burgverliesmentalität etwas Neues versuchen, was den menschlichen Fortschritt verdeutlicht. Laßt es uns mit der größten Vorsicht probieren und den heiligen St. Leonhard dabei um Hilfe bitten“(1)(2) (Stacey 1982).

Der Einfall ist in der Folgezeit in einer Reihe von Veröffentlichungen weiter beschrieben worden (Stacey 1987; 1989a; 1989b; The Offender's Tag Association 1986a; 1986b; Association Of Chief Officers Of Probation 1988; Cohen 1985, S. 222; C. S. den Brinker 1991). Er hat auf die dann einsetzende Entwicklung keinen unmittelbaren Einfluß genommen, weil sich die Regierung schließlich für ein Hausarrestprogramm entschied, die emotionalen Anteile der Diskussion jedoch nachhaltig mit geprägt (Vass 1989). Es handelt sich bei dieser Idee um ein System dauernder Aufenthaltskontrolle, wie es in den USA in den siebziger Jahren bereits einmal vorgeschlagen wurde (Schwitzgebel 1969; Harvard Law Review 1966). Allerdings war das Innenministerium durch die „Offender's Tag Association“ bereits 1981 gezwungen, sich mit elektronischer Überwachung zu befassen (Stacey 1989b, S. 1); noch 1985 lehnte die Behörde die Idee jedoch ab (The Economist 1985). Angesichts der augenscheinlich vielversprechenden nordamerikanischen Entwicklung lud das „Home Affairs Select Committee“ das Unterhaus dann im April 1987 ein, die Situation neu zu überdenken und sich mit elektronischer Überwachung zu befassen (House of Commons 1987). Der Vorsitzende dieser Kommission, Sir John Wheeler, besuchte bereits 1986 die USA und zeigte sich beeindruckt von dem Potential der neuen Überwachung, die er als humane Kontrolle von Straffälligen bezeichnete. Er sagte eine aufregende Entwicklung voraus (Wheeler 1990). Der Innenminister äußerte wenig später in einem BBC-Interview, daß er damit einverstanden sei, wenn die Regierung die nordamerikanischen Erfahrungen studiere, bewertete es aber als eine „ziemliche Revolution“ für Großbritannien (Fox 1987, S. 132). Zu diesem Zeitpunkt befaßten sich erstmalig britische Fachkräfte mit dem Thema. Sie nahmen an der vierten „Annual Canadian Law Conference 1987“ teil, die die elektronische Überwachung von Straftätern zum Thema hatte (Fletcher 1987). Vertreter der Legislative besuchten zeitgleich entspre-

chende Projekte in den USA. In der im Juli 1988 erschienenen Regierungsveröffentlichung „Punishment, Custody and the Community“, dem „Green Paper“, wurde der Gedanke von offizieller Seite zum ersten Mal ernsthaft diskutiert:

„. . . ,tracking‘ oder eine Möglichkeit einzuführen, die den Straftäter verpflichtet, Ausgangssperren einzuhalten, um damit die Gefängnisse zu entlasten“ (Green Paper 1988).

An dieser Stelle bedarf der Begriff des „*tracking*“, zu deutsch „eine Spur verfolgen“ einer besonderen Erläuterung. Es ist kein Zufall, daß die Idee des Hausarrests in einem Atemzug mit dem „tracking“ genannt wird, weil es sich in beiden Fällen um eine Intensivierung traditioneller sozialer Kontrolle außerhalb der Haft handelt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Green Paper“ konnte in Großbritannien auf eine gewisse Erfahrung mit dem „tracking“ zurückgeschaut werden, was der elektronischen Hausarrestdiskussion einige Präliminarien ersparte.

„Tracking“ wurde nach der Schließung der Jugendstrafanstalten im US-Bundesstaat Massachussets als eine von verschiedenen Maßnahmen entwickelt, um das entstandene Vakuum zu füllen (Rutherford 1986). 1972 basierte das von einer Privatfirma entwickelte und betriebene Programm auf fünf Prinzipien: (a) Der Aufenthaltsort des überwachten Jugendlichen mußte dem „Tracker“ jederzeit bekannt sein, (b) der Tagesablauf war nach den Vorgaben des Überwachers zu strukturieren, (c) es sollte in dem Programm ein Lebensstil entwickelt werden, den der Überwachte nach Beendigung der „tracking“-Periode aufrechterhalten konnte, (d) intensive Kontrolle durch Einbeziehung der Familie, Beratung und organisierte Freizeitangebote waren obligatorisch und (e) Kontrolle durch häufiges, auch unangekündigtes Aufsuchen an allen Lebensorten des Jugendlichen ebenfalls.

In Großbritannien erlaubt der 1982 implementierte „Criminal Justice Act“, der die Bestimmungen des „Children and Young Persons Act 1969“ erweiterte, striktere Bedingungen bei nicht-kustodialen Verurteilungen zu verhängen (NACRO 1991, S. 7). Während in den USA derartige Maßnahmen als „Intermediate Punishment“ bezeichnet werden (McCarthy 1987), setzte sich im Vereinigten Königreich der Begriff „Intermediate Treatment“ durch. „Tracking“ sowie auf die Nacht begrenzte Ausgangssperren (§ 12 Criminal Justice Act 1982) sind zwei Ausprägungen dieser Gesetzesalteration (Brockington & Shaw 1986, S. 38). Auf die Möglichkeit der Ausgangssperre ist bisher kaum zurückgegriffen worden; 1988 wurde sie in England und Wales in weniger als zehn Fällen angewandt (House of Commons 1990a, S. 265). Die Richter halten die Bestimmung für weitgehend sinnlos, weil ihre Befolgung nicht aussichtsreich kontrolliert werden kann. Außerdem haben sich die sozialen Dienste in einigen Teilen des Landes geweigert, auf der Grundlage dieser Bestimmung zu kooperieren (Ibid., S. 271). Dagegen erfuhr das „tracking“ eine gewisse Popularität. 1986 waren in Großbritannien acht Programme bekannt (Brockington

& Shaw 1986, S. 38). Die Projekte werden als Modellversuche geführt und durch Forschung begleitet. Die Höchstdauer des „tracking“ beträgt 60 Tage (3.17 des Green Paper). Begrenzt findet es auch als „adult tracking“ Anwendung, soweit es sich um „troublersome offenders“ handelt (Hutchinson 1987). Eine typische Zielbeschreibung:

„Obwohl sich die Mitarbeiter in erster Linie als Helfer und Freunde sehen, müssen sie *wie verantwortliche Eltern* (Hervorhebung M. L.) sicherstellen, daß sich die Klienten an die mit dem Gericht getroffenen Vereinbarungen halten und ihre Aktivitäten strukturieren“ (Ibid., S. 1).

In dieser Darlegung finden wir auch ein konterkarierendes Beispiel für die Kontrollbetonung: Ein „Klient“ berichtete seinem „tracker“, er werde abends eine Gaststätte aufsuchen. Bei einer abendlichen Kontrolle wurde er jedoch nicht angetroffen, sondern schließlich in seiner Wohnung aufgefunden, wo er den ganzen Abend verbracht hatte und mitteilte, daß er es für vernünftiger gehalten habe, nicht auszugehen. Die Reaktion des Mitarbeiters:

„Obwohl wir sehr froh darüber waren, weil er damit weniger Risiko einging, mußten wir ihn doch verwarnen, denn er hatte uns von seiner Programmänderung keine Mitteilung gemacht“ (Ibid., S. 1).

In einem weiteren Programm, das keinen Hehl aus dem Überwachungscharakter des Projekts macht (Brockington & Shaw 1986, S. 38), fällt auf, daß das in der Beschreibung mit Abstand am häufigsten gehandelte Wort „eindeutig“ (clear) ist (Leeds Adult Tracking Scheme 1986). Offensichtlich besteht die Vorstellung, daß diese Klarheit – womit im Grunde nur gesagt wird, daß gnadenlos kontrolliert wird – durch die Betonung des Punitiven rehabilitative Wirkung zeige. Belege dafür liegen allerdings nicht vor. Ein Forschungsteam des „Home Office“ formulierte daher vorsichtig:

„Es bleibt Fakt: Es gibt immer noch keine deutlichen Zeichen dafür, daß „tracking“ im Vergleich zu anderen Interventionsformen und Techniken einen überlegenen Effekt hat“ (Brockington & Shaw 1986, S. 40).

Zwar befaßte man sich seit Mitte der 80er Jahre verstärkt mit der Ausgestaltung der ambulanten Maßnahmen, dachte aber auch in eine andere Richtung weiter. So hat die Regierung 1987/88 ein Gefängnisausbauprogramm beschlossen, mit dessen Hilfe bis zum Jahr 2002 für ca. vier Milliarden Mark 28 Gefängnisneubauten errichtet werden sollen. Der „Sogeffekt“ dieser neuen Anstalten wurde bereits in Rechnung gestellt. Der zum Beschlußzeitpunkt zuständige Innenminister äußerte nach seinem Ausscheiden aus dem Amt, daß neu gebaute Anstalten stets belegt, die alten jedoch nicht geschlossen werden (Financial Times 12. 7. 1989). Nur so ist es zu verstehen, daß „tracking“ und elektronische Überwachung ernsthaft erwogen wurden.

Soweit zu der Vorgeschichte. Mitte 1988 war dann die Entscheidung gefallen, elektronische Überwachung für Beschuldigte als Experiment in England und Wales einzurichten (Mair & Nee 1990, S. 4). Ein Jahr später

begann das erste sechsmonatige Projekt. Zwei weitere von gleicher Länge folgten in Kürze. Zu diesem Zeitpunkt war die Diskussion voll entbrannt. Nicht nur die professionellen Kräfte hatten ihre Positionen bezogen, auch die Öffentlichkeit verfolgte mit Spannung die neue Entwicklung. Wie sehr, zeigt das folgende Beispiel: So war der erste britische Beschuldigte nach sorgfältigen Überlegungen ausgesucht, mit der Technik vertraut gemacht und hatte sein Einverständnis gegeben, als die schließlich befragte Hauswirtin ihre Zustimmung verweigerte. Sie fürchtete den Presserummel, der sich um diesen ersten Fall entwickeln würde (Mair & Nee 1990, S. 18) und wollte zudem nicht, daß die für die Kontrolle zuständige Privatfirma „Securior“ ihr Haus betritt (napo 1989).

Die drei Versuche und ihre Ergebnisse

Drei Gerichtsbezirke wurden für die Projekte ausgewählt: In Nottingham dauerte die Maßnahme vom 14. August 1989 bis zum 29. Januar 1990; in North Tynside vom 18. September 1989 bis zum 5. März 1990; in Tower Bridge (London) vom 23. Oktober 1989 bis zum 7. April 1990.

Die Maßnahmen waren für eine Kapazität von 150 Personen ausgelegt. Nur 49 männliche Beschuldigte erfuhren schließlich elektronische Überwachung, 17 in Nottingham, 15 in North Tynside und 18 in Tower Bridge, London. (Die Summe von 49 ergibt sich, weil in einem Fall durch die erste und zweite Gerichtsinstanzelektronische Kontrolle beschlossen und diese Person zweimal gezählt wurde.)

Fast alle befanden sich zuvor in der Untersuchungshaft; wenn nicht, blickten die dann an die elektronische Kette Gelegten auf zumindest eine Nacht in Polizeigewahrsam zurück. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß jedenfalls echte Haftvermeidung praktiziert werden sollte (Mair & Nee 1990, S. 44).

29 Beschuldigte, also mehr als die Hälfte, verstießen entweder gegen die Ausgangssperre oder begingen eine neue Straftat; sie wurden in Haft überstellt bzw. flüchteten. Die beiden privaten Überwachungsunternehmen meldeten 216 weitere Programmverletzungen an die Aufsichtsbehörden (Nee 1990, S. 29), wobei es sich in 159 Fällen um technische Defekte handelte (House of Lords 1990, S. 1392). Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß damit fast 80% der Unterstellten Übertretungen oder Verletzungen begingen bzw. die Apparatur entfernten (napo 1990b, S. 2; House of Commons 1990a, S. 275).

Wenngleich die Gesamtzahl der Überwachten in den einzelnen Projekten in etwa gleich war, so machten die Gerichtsbezirke doch in der unterschiedlichsten Weise Gebrauch von diesem neuen Instrument. In North Tynside wurden im Berichtszeitraum 15 Personen elektronisch überwacht und 41 in Untersuchungshaft genommen. In Nottingham war das Verhältnis 17 zu 209 (Mair & Nee 1990, S. 45). Substantielle Unterschiede gab es auch bei der Länge der beschlossenen Ausgangssperren. Sie war durchschnittlich am kürzesten in Tower Bridge, obwohl gerade hier 16 der insgesamt 18

Beschuldigten wegen schwererer Delikte aufgefallen waren und das Inkapazitätsargument wohl am meisten Berechtigung gefunden hätte. Am längsten war sie in North Tynside (Mair & Nee 1990, S. 45). Hier wurde die Majorität wegen Straßenverkehrsdelikten an die elektronische Kette gelegt, womit man auf die uns aus den USA als „klassische“ Zielgruppe bekannten Täter zurückgriff (Ball & Lilly 1986, Baumer & Mendelsohn 1990).

105 von insgesamt 140 Vorschlägen kamen von Strafverteidigern. Die Vorschläge der Gerichte selbst hatten allerdings die größten Aussichten, realisiert zu werden (Nee 1990, S. 29). Soziale Dienste beteiligten sich an den Projekten kaum: Die Bewährungshilfe überhaupt nicht, Gerichtssozialarbeiter nur marginal; dies gilt auch für Mitarbeiter aus der Untersuchungshaft.

Die in den Projekten erzielten Resultate wurden in Großbritannien überwiegend als „Desaster“ beschrieben (House of Lords 1990; Fletcher 1991; Stacey 1991); als „konfus“ (Day 1990), als problematisch (Independent 1990a, 1990b) als teuer (Kay 1990; Nacro 1990): die Kosten für die sechsmonatige elektronische Überwachung einer Person entsprechen dem Jahreseinkommen eines Bewährungshelfers (House of Lords 1990, S. 1392). Dieser Kritik folgte auch der Bericht der Forschungsgruppe des Innenministeriums, der darauf hinwies, daß die Projekte nicht kosteneffektiv gestaltet werden konnten (Mair & Nee 1990, S. 67). Die Studie betonte aber, daß es sich lediglich um Versuche handelte, die ihrer Natur nach unter artifiziellen Bedingungen stattfinden und nur Hinweise für die weiter einzuschlagende Richtung liefern können, wobei die Argumentation allerdings darauf hinauslief, daß Experimente wegen dieses Charakters a priori nur Grundlagen für Kritik liefern können:

„Das ‚Experiment‘ war eindeutig ein Testprojekt. Daher war es nützlich, um die Schwierigkeiten und Hindernisse zu demonstrieren, und weniger, um definitive Antworten zu liefern, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können“ (Ibid., S. 63).

So überzeugend dieses Argument auf den ersten Blick scheinen mag, umso schwieriger ist es zu halten, wenn man sich die 1983 in den USA einsetzende Entwicklung vor Augen hält: Dort führten vergleichbare Projekte, die zudem methodisch völlig unabgesichert waren und in ihren kriminalpolitischen Implikationen überhaupt nicht zu kalkulierten, zu stehenden Ovationen durch die allgemeine und die Fachöffentlichkeit. Offensichtlich genügt die bloße Machbarkeit einer Technik nicht, damit sie zum Durchbruch kommt:

„Es bedarf (. . .) einer historisch gewachsenen und damit spezifischen Konstellation, (. . .) die der verfahrensmäßig in der Luft hängenden Technik sozusagen unter die Arme greift“ (Johnson 1981, S. 50).

Im folgenden werden die Gründe vorgestellt, die zu diesem für die Befürworter unerwarteten Resultat geführt haben. Unerwartet deshalb, weil man sich positiv an den Darstellungsfolien der nordamerikanischen

Projekte orientierte und auf gradlinige Übertragungen hoffte (Wheeler 1990; Home Office News Release 1989) sowie den Beteuerungen der kommerziellen Anbieter nur zu leicht Glauben schenkte, die in ihren Werbebroschüren und Präsentationen für den britischen Markt den Entlastungseffekt für die Gefängnisse in den Vordergrund stellten (FKI Communications Ltd. 1988; Marconi Electronic Devices Microsystems Division 1989).

Folgende Ursachen lassen sich unterscheiden und werden diskutiert: (a) Die Zielgruppenplanung, (b) das vorherrschende Betreuungsparadigma der professionellen Kräfte, (c) das zentrale Rechtssystem.

(a) Zielgruppenplanung

Wichtigste Absicht des britischen Experiments war es, Möglichkeiten auszuloten, Beschuldigte mit Hilfe der neuen Technik auf freiem Fuß zu belassen:

„Falls es sich als erfolgreich herausstellt, könnte elektronische Überwachung eine *technologische Heilung* (Hervorhebung M. L.) für die Krankheit der überfüllten Untersuchungsgefängnisse sein. Die Kriminaljustiz muß überall dort die Vorteile der modernen Technologie nutzen, wo sie vernünftig und nützlich angewendet werden kann“ (Home Office News Release 1989, S. 1).

Damit ist die Zielgruppe eindeutig definiert: Untersuchungsgefangene. Keine Beschuldigten, bei denen die Entscheidung noch im Raum stand; die jeweils Ausgesuchten sollten bereits aus der Haft kommen. Den nordamerikanischen Erfahrungen der Netzausweitung durch den zwangsläufigen Rückgriff auf die erfolgversprechenden Gruppen (Byrne 1990; Clear & Hardyman 1990) wurde damit Rechnung getragen. So suchte man Gerichtsbezirke aus, in denen besonders viele Beschuldigte in Untersuchungshaft abwanderten (Home Office News Release 1989, S. 2) und somit in der Praxis genügend Personen zur Auswahl standen (Miller 1989, S. 733) und das Problem der vollen Untersuchungsanstalten besonders drängend war. Die beiden Berichte des Innenministeriums zeigen an, daß die Zielgruppe erreicht worden ist, wobei leider etwas unscharf von einer „überwiegenden Mehrheit“ („vast majority“) (Nee 1990, S. 29) gesprochen wird. Trotz dieses Erfolges, der allerdings auf Kosten der Auslastung der Projekte verbucht wurde, sind durch die so vorgeprägten Zusammenhänge drei Schwierigkeiten zu unterscheiden, die nun erörtert werden.

(1) Eine bereits getroffene richterliche Entscheidung muß geändert werden. Das mag unbedeutend, ja geradezu banal klingen, doch die folgenden, in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten zeigen die Haken. Erstes Beispiel: Ein überaus gebräuchlicher Haftgrund ist der Schutz der Öffentlichkeit. Aus der vermuteten Schwere der Schuld wird hergeleitet, daß der Beschuldigte eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Ein Strafverteidiger ist bei einem derartig begründeten Haftbeschluß mit der undankbaren Aufgabe betraut, den Haftrichter davon zu überzeugen, daß er mit seiner Risikovermutung danebengelegen hat (Miller 1989, S. 734).

Zweites Beispiel: Eine Haftentlassung kann nur erfolgen, wenn das zuständige Gericht weitere Informationen erhält, zu denen es zuvor keinen Zugang hatte, oder wenn substantielle Veränderungen in den Umständen, die zur Haft geführt haben, eingetreten sind. Kann das Vorhandensein einer elektronischen Überwachungsapparatur, mit der noch niemand der Beteiligten Erfahrungen hat, eine Entlassung aus den vorgenannten Gründen rechtfertigen? Die Gerichte sahen sich häufig nicht in der Lage dazu (Ibid., S. 734). Alle diese Fälle erfordern zudem viele zusätzliche Überlegungen, gemeinsame Erörterungen, Konsultationen von und Rückfragen bei Stellen, auf deren Mitwirkung man zuvor nicht angewiesen war. So ist die Deutung vieler Juristen nicht verwunderlich, die in der elektronischen Überwachung eine weitere Wahlmöglichkeit und nicht einen Ersatz für Haft sahen:

„Am Ende der Versuche zeigten sich die meisten Richter nicht von dem Erfolg der Überwachung beeindruckt, erwogen jedoch, daß elektronische Überwachung eine Zukunft als weitere Möglichkeit für die Haftvermeidung bei Untersuchungsgefangenen (bail) oder zur Kontrolle verhängter Ausgangssperren haben könnte“ (Nee 1990, S. 29).

Dieser Befund über das richterliche Entscheidungsverhalten erinnert an vergleichbare Haltungen in Deutschland, wo z. B. Jugendrichter in der Debatte über die Entbehrlichkeit oder gar Abschaffung des Jugendarrests durch ambulante Maßnahmen die Ansicht vertreten, dieses neue Vehikel zwar von Fall zu Fall gebrauchen zu wollen, es aber keinesfalls auf die Ersetzungsfunktion für den Arrest beschränken.

(2) Die Zielgruppe bietet wegen ihrer sozialen Lage die denkbar schlechtesten Erfolgsaussichten. Es besteht die Erwartung, daß in der Regel Haftverschonungsbeschlüsse erlassen werden. Ähnlich wie in Deutschland sind allerdings drei Haftgründe möglich. Einmal die Gefahr neuer Straftaten, dann die Befürchtung, daß Zeugen beeinflusst und Spuren verwischt werden, drittens, daß sich der Beschuldigte nicht der Hauptverhandlung stellt (Zit. nach Quaker Social Responsibility and Education 1988, S. 6). Die soziale Umsetzung dieser juristischen Definitionen ist eindeutig. Es sind eher Täter ohne Arbeit, ohne festen Wohnsitz und mit instabilen, ungewöhnlichen Lebensstilen, für die das Risiko besteht, vor ihrem Termin in Haft zu gehen. Und genau diese Menschen sind die eigentlich unerwünschten: Die Erfahrungen aus den USA zeigen, wie der ideale Überwachte aussehen sollte: Mit festem Wohnsitz, mit festem Arbeitsplatz, in stabilen sozialen Bezügen. In den USA wird der dazugehörige Ausleseprozeß als „Creaming“, also den Rahm abschöpfen, bezeichnet (Maxfield & Baumer 1990, S. 531). In Großbritannien ist es ausgerechnet einer der beiden kommerziellen Anbieter gewesen, der diese Kriterien in seine Programmvorstellung aufnahm und damit die technischen mit den sozialen Parametern verknüpfte. Er schlug vor, nur Personen mit geringen oder keinen Vorstrafen, mit einer Unterkunft, in Arbeit stehend und mit verfügbarem Telefon aufzunehmen (Marconi Electronic Devices Limited Microsystems Division 1989). Es kann davon

ausgegangen werden, daß so gut wie niemand aus der Zielgruppe alle diese Bedingungen erfüllt hat (napo 1991, S. 3). Und in der Tat hat es in vielen Einzelfällen Schwierigkeiten wegen der Mangellagen der Beschuldigten gegeben.

In North Tynside sprang ein Häftling aus dem Fenster, kurz bevor ihm das elektronische Fußband umgelegt wurde. Ein weiterer flüchtete nach Südengland und verlor unterwegs den Transmitter. In London wurden zwei junge Schotten im Fernsehen zu ihren Erfahrungen befragt. Sie nutzten die 70 Pfund, die sie für das Interview bekamen, um sich zu betrinken und dann zu flüchten. Noch im November 1990 soll einer der beiden unauffindbar gewesen sein (napo 1990, S. 2). Dieser Fall wirbelte einigen Staub auf und war ein Gegenstand der Unterausschußdebatte des House of Commons zu dem neuen Gesetzentwurf. John Patten, Staatsminister im Innenministerium und einer der konservativen Initiatoren der Projekte, äußerte in dieser Aussprache:

„. . . es war ein skandalöses Verhalten der Fernsehgesellschaft, den beiden für ihren Auftritt Geld zu zahlen. Das versetzte sie in die Lage auszugehen, sich zu betrinken und dann zu flüchten“ (House of Commons 1990a, S. 275).

In Nottingham zeigten viele Hauswirte Zurückhaltung bei der Aufnahme elektronisch Überwachter. Die Behörde fand endlich eine Unterkunftsmöglichkeit. Der erste Mann, der in eines der Zimmer eingewiesen wurde, stellte fest, daß die Räumlichkeiten durch Ungeziefer verseucht waren. Er zog es unter diesen Umständen vor, in Haft zu gehen, weil er aus eigener Anschauung dort bessere Lebensbedingungen erwartete (House of Lords 1990, S. 1392). In London beging ein Unterstellter 28 Programmverletzungen (napo 1990, S. 2), womit er die gesamte Statistik ruinierte. Im Januar 1990 verschwand er, wurde erneut arrestiert und in Haft genommen, später wieder freigelassen. Zum Termin ist er dann nicht erschienen. Die örtliche Polizei zeigte nach dieser Erfahrung gegenüber dem Überwachungskonzept eine ausgesprochen ablehnende Haltung (napo 1990, S. 2).

(3) Es beginnt sich abzuzeichnen, daß Untersuchungshäftlinge wegen ihres spezifischen Gefangenenstatus zu den undankbaren Gruppen gehören. Es ist von einem Effekt des sich langsam schließenden Fensters gesprochen worden, dessen offener Spalt sich immer weiter verengt, je näher der Termin der Hauptverhandlung rückt (Maxfield & Baumer 1990). Für den Überwachten wird die Situation täglich unausweichlicher; am Verhandlungstag schließt sich das Fenster endgültig; er hat dann noch nicht einmal mehr die Illusion einer Option. Elektronische Überwachung nach einer rechtskräftigen Verurteilung öffnet das Fenster. Der Verurteilte braucht nicht, wie immer wieder während des Wartens auf das Urteil befürchtet, in Haft. Mit jedem Tag unter Hausarrest rückt die Befreiung von der elektronischen Kette näher: Es lohnt sich eher, durchzustehen. Außerdem werden die Kräfte der erfolgreichen Selbstdisziplinierung nicht gewürdigt. Erlittene Untersuchungshaft ist anrechnungsfähig. Mühselig durchgestandene elektronische Kontrolle bringt nicht einen Tag Nachlaß, ein Umstand, den viele Überwachte sehr wohl erkennen (Mair & Nee 1990, S. 60) und der von Fachkreisen schon früh in die britische Diskussion getragen worden ist.

(b) Betreuungsparadigma

Alle professionellen Kräfte haben von Anfang an Widerstand gegen die Einführung der elektronischen Überwachung geleistet. Dazu zählen die Police Federation, Prison Officers' Association, Association of Chief Officers of Probation, National Association of Probation Officers und NACRO. Juristen haben sich an der Diskussion wenig beteiligt; wo Stellungnahmen bekannt wurden, war die Haltung eher abwartend (Justice 1989). Die Pressestimmen griffen ihre kritischen Haltungen auf. Vereinigungen, die einer humanitären Gefängnisarbeit nahestehen, verhielten sich gleichfalls ablehnend. Hier sind besonders der Prison Reform Trust und die Quäker zu nennen. In der Howard League wurden kontroverse Haltungen vertreten (McVicar 1987), insgesamt war die Haltung jedoch auch hier ablehnend.

Die Regierungsbefürworter sahen sich einer ständig weiter schließenden Front gegenüber. Als typisch für die ablehnenden Begründungen sind die Stellungnahmen der Quäker anzusehen, die deutlich utilitaristische Züge tragen und damit einer alten britischen Tradition folgen. Sie werden hier in Grundzügen zitiert (Quaker Social Responsibility and Education 1988; Allchin 1989; Pensom 1989).

Es wird von ihnen darauf hingewiesen, daß in den vergangenen Dekaden keine Alternative Haftplätze eingespart hat. Mit jeder neuen Initiative wurde eine Alternative zu Alternativen geschaffen und so im Gegenteil die Haftpopulation immer größer (Allchin 1989, S. 819), weil „Alternativversager“ als Folge ihres Verhaltens dann doch hinter Gitter müssen (Pensom 1989). Dies ist der Hauptpunkt, der von anderen Organisationen ebenfalls immer wieder betont wurde. Daneben werden weitere Linien entwickelt, die sich vor allem um die Idee gruppieren, daß elektronische Überwachung die Straftäter von dem rehabilitativen und reparativen Einfluß der Sozialen Dienste fernhält (Quaker Social Responsibility and Education 1988, S. 5). Elektronische Überwachung erhöhe zudem die Spannung innerhalb der betroffenen Familien, stigmatisiere den Träger bzw. werden von ihm in ein Statussymbol umgedeutet (Ibid., S. 7). Auch praktische Gesichtspunkte werden erwogen: Es stünden nicht genügend Kandidaten mit eigenem Telefon und eigener Wohnung zur Verfügung; durch die Kontrolle könne nur festgestellt werden, ob sich der Straftäter zu Hause befinde oder nicht (Ibid., S. 8); um auch nur ein Gefängnis schließen zu können, müßten Hunderte von Personen an die elektronische Leine gelegt werden; es könnte als Alibi verwendet werden: Straftaten im Schutz der Überwachung; es könnte diskriminierend für Frauen sein, weil es wegen der Art ihrer Kleidung nur schwer zu verbergen ist (Ibid., S. 9).

Die Quäker sehen die Tendenz, soziale Probleme mit technischer Hilfe lösen zu wollen: Von der Anstaltsdame und der Begleiteskorte früherer Jahrhunderte zu dem Spurensucher („Tracker“) und der technischen Eskorte, dem „Tag“, dem elektronischen Halsband der Neuzeit (Allchin 1989). Sie bezweifeln die Nützlichkeit solcher Maßnahmen und befinden

sich damit in einer Linie mit den anderen Kritikern, halten die neuen technischen Überwachungspraktiken darüber hinaus aber auch noch für moralisch bedenklich:

„Die Degradierung unserer Mitmenschen durch elektronische Überwachung ist moralisch fragwürdig. Kein Argument, daß dies ein geringeres Übel sei, ist zu halten. Es ist falsch, ein weiteres Übel einzuführen“ (Penal Affairs Committee, zit. nach Quaker Social Responsibility and Education 1988, S. 1).

(c) Zentrales Rechtssystem

Während in den USA von elektronischer Kleinstaaterei gesprochen werden darf, mittlerweile hat jedes einzelne Bundesland mindestens ein eigenes Programm aufgelegt, die sich zum Teil derartig voneinander unterscheiden, daß es schwer fällt, Gemeinsamkeiten festzustellen, würde in Großbritannien aus rechtlichen Gründen elektronische Überwachung einheitlich auf nationaler Basis eingeführt werden müssen. Damit wären die anfänglichen Aufwendungen von erstaunlicher Höhe, wenn man die Kosten des Pilotprojekts von 700000 Pfund für 49 Überwachte zugrunde legt. Zwar ist von seiten der Verantwortlichen immer wieder betont worden, wie wenig Sinn es mache, die Gesamtkosten durch die Anzahl der Überwachten zu teilen (House of Commons 1990b), doch selbst wenn man den Vermutungen des offiziellen Berichts folgt, wonach 20% der Summe als anfängliche Kapitalkosten abgesetzt werden müßten, so verbleibt immer noch eine halbe Million Pfund für drei Gerichtsbezirke (Mair & Nee 1990, S. 68). Eine Einführung über das Erprobungsstadium hinaus dürfte unter fiskalischen Gesichtspunkten daher ausgesprochen schwer durchzusetzen sein, zumal eine weitere Erkenntnis aus dem Probelauf, nämlich die stark individualisierte Betrachtung jedes einzelnen Falles, ein Hindernis sein würde, eine ausreichend hohe Anzahl von Personen zu finden, um die Programme kostengünstiger als Haft gestalten zu können. Nicht zuletzt aus dieser Kritik heraus riet 1988 eine holländische Fachkommission ihrer Regierung davon ab, elektronische Überwachung in den Niederlanden zu erwägen (The Hague, Ministry of Justice 1988, S. 39 ff.).

Die Regierungsinteressen

Während die Feldversuche noch andauerten, kündigte der zuständige Staatsminister im Innenministerium im Januar 1990 auf eine Parlamentsanfrage hin an, daß die Ergebnisse der Projekte sorgfältig evaluiert werden würden. Es sei jedoch klar, daß die Technologie in der Praxis Anwendung finden könne. Es sei nun wünschenswert, einen weiteren Versuch auf breiterer Basis zu starten, um die Nützlichkeit für rechtskräftig Verurteilte zu erproben (NACRO 1990, S. 3). Folgerichtig wird der mit dem „Green Paper“ eingeschlagene Weg in dem „White Paper“, „Crime, Justice and Protecting the Public“, das im Februar 1990 erschien, weiter verfolgt. Es wird vorgeschlagen, Ausgangsbeschränkungen, die durch elektronische Geräte überwacht werden, einzuführen. So ist es gekommen. Gegen den Widerstand der Labour-Party wurde der „Criminal Justice Act 1991“

verabschiedet, der voraussichtlich allerdings erst im Oktober 1992 implementiert werden kann (Mair 1991; Fletcher 1991). Hausarrest und Hausarrest mit elektronischer Überwachung sind seitdem legale – wenn auch noch nicht praktische – Wirklichkeit für rechtskräftig verurteilte Täter in Großbritannien geworden:

„§ 12(1) Wenn eine Person über 16 Jahre wegen einer Straftat für schuldig befunden wurde (Keine Straftat, für die das Strafmaß durch Gesetz festgelegt ist), so kann das verurteilende Gericht einen Ausgangssperrenbeschuß verhängen, in dem der Verurteilte angewiesen wird, für eine vom Gericht festgelegte Zeit an einem bestimmten Ort zu bleiben.

§ 13(1) . . . Dieser Ausgangssperrenbeschuß kann zusätzlich Vorkehrungen bestimmen, die die elektronische Überwachung zur Kontrolle der Einhaltung dieses Beschlusses sicherstellen“ (Criminal Justice Act 1991, S. 9 – 10).

Die Regierungsverantwortlichen haben bei der Durchsetzung ihres Vorhabens eine große Entschlußkraft gezeigt. Seit 1987 scheint es für sie klar gewesen zu sein, elektronische Überwachung einzuführen. Dieses Vorgehen ist Ausdruck des Versuchs, zwei unterschiedlichen Strömungen gerecht zu werden, ohne den zugrundeliegenden Konflikt zu lösen. Während auf der einen Seite eine konservative Richterschaft und eine zunehmend von Kriminalitätsfurcht besetzte öffentliche Meinung strenge Freiheitsstrafen verhängt bzw. sie fordert (Bohlander 1991, S. 293), stehen auf der anderen Seite die einem liberalen Hilfsparadigma verpflichteten professionellen Kräfte, denen die Überbelegung der Haftanstalten argumentativ zuarbeitet: Sie begrüßen die Entlastung der Gefängnisse, fordern statt Haushaft jedoch eine Ausweitung ihrer Betreuungskompetenzen:

„Wenn die bereits bestehenden Methoden und Verfahrensweisen der persönlichen Supervision, die in dem Justizsystem bereits fest installiert sind und die bei einer großen Anzahl von Risikotätern bereits angewendet werden, nur etwas gestärkt würden, so könnte dadurch mindestens genauso viel erreicht werden wie durch die Einführung elektronischer Überwachung. Wir haben immer wieder betont, daß dadurch die Gefängnispopulation um mehrere tausend gesenkt werden könnte“ (Association Of Chief Officers Of Probation 1988, S. 8).

Im Gegensatz dazu sind die Regierungsbemühungen als ein Versuch zu werten, die ambulanten Maßnahmen an die Strafvorstellungen der Öffentlichkeit und der konservativen Richterschaft anzupassen. Ihre punitive Gleichwertigkeit zu den unbedingten Freiheitsstrafen ist das Ziel. Die im Anschluß an die drei Projekte geführte Unterausschußdebatte zu dem neuen Gesetzesentwurf macht diese Haltung sehr deutlich. Der für die Initiative verantwortliche Staatsminister räumte ein, daß bisher von den Möglichkeiten der Ausgangssperre nicht zufriedenstellend Gebrauch gemacht worden sei und führte dies auf die wenig restriktiven und nicht flexiblen Merkmale der bisherigen Gesetzesvorschrift zurück, die nur abends und nachts und nur in Verbindung mit einer weiteren Maßnahme an Jugendlichen angewendet werden kann. Seine Hoffnung, mit der neuen Vorschrift mehr richterlichen Zuspruch zu finden, begründet er mit deren unbeschränkteren Verfügbarkeit, die eine punitive Ausgestaltung wahrscheinlicher werden läßt:

„Ich bin sicher, daß die Gerichte in der Lage sein werden, viel stärker Gebrauch von der Möglichkeit der Ausgangssperre zu machen, die für jeden Zeitpunkt tags und nachts für jeden Täter über 16 Jahre zur Verfügung steht“ (House of Commons 1990a, S. 273).

So erklärt sich die kollektive Ablehnung aller betreuungsorientierten Instanzen. Ihnen wurde durch den offensichtlichen Fehlschlag der Projekte, der wesentlich mit der mangelnden Zielgruppenplanung zu begründen ist, die ihrerseits wieder in den Erfordernissen des Strafsystems fußte, zugearbeitet. Abgesehen von diesen großbritannischen Eigenarten haben die der Technik selbst innewohnenden kontraproduktiven Effekte ebenfalls ihren Teil dazu beigetragen, den kritischen Stimmen weiteren Auftrieb zu geben.

Anmerkungen

- (1) Alle Übersetzungen sind vom Verfasser.
- (2) Der heilige Leonhard: fränkischer Einsiedler des 6. Jahrhunderts in Noblac bei Limoges; Patron der Gefangenen und des Viehs.
- (3) Bei Bohlinger (1991, S. 294) findet sich eine Übersetzung der Argumente der englischen Sektion der International Commission of Jurists, Justice.
- (4) Damit befinden sich die Quäker in direkter Nachbarschaft zu modernem soziologischen Denken, wie es sich etwa bei Marx (1988) finden läßt, der beschreibt, wie zunehmend versucht wird, soziale Probleme mit technischer Hilfe lösen zu wollen.

Literatur

- ALLCHIN, W., Chaperones, Escorts, Trackers, Taggers, in: The Friend (A Quaker Weekly) 30. Juni 1989, S. 819 – 821.
- ASSOCIATION OF CHIEF OFFICERS OF PROBATION, Electronic Surveillance, (mimeo.), Autor 1988.
- BALL, R. A. & LILLY, J. R., The Potential Use of Home Incarceration With Drunk Drivers, in: Crime & Delinquency 32/1986, S. 224 – 247.
- BALL, R. A./HUFF, C. R., LILLY, J. R., House Arrest and Correctional Policy: Doing Time at Home. Beverly Hills, California 1988.
- BERRY, B., Electronic Jails: A New Criminal Justice Concern, in: Justice Quarterly 2/1985, S. 1 – 22.
- BOHLANDER, M., Electronic Monitoring – Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zur Untersuchungshaft und Strafvollzug?, in: ZfStVo 5 (Oktober) 1991, S. 293 – 298.
- DEN BRINKER, C. S., Offender's Tag Association: A Review Of Detection Techniques, (mimeo.), Autor 1991.
- BROCKINGTON, N. & SHAW, M., Tracking the trackers, in: Home Office Research & Planning Unit Research Bulletin 22/1986, S. 37 – 40, London: HMSO.
- BYRNE, J. M., The Future of Intensive Probation Supervision and the New Intermediate Sanctions, in: Crime & Delinquency 36(1)/1990, S. 6 – 41.
- CLEAR, T. R./HARDYMAN, P. L., The New Intensive Supervision Movement, in: Crime & Delinquency 36(1)/1990, S. 42 – 60.
- COHEN, S., Visions of Social Control. Crime, Punishment and Classification. Cambridge 1985.
- CRIME, JUSTICE AND PROTECTING THE PUBLIC (White Paper), London 1990, Cm 935, HMSO.
- CRIMINAL JUSTICE ACT, London 1991, HMSO.
- DAY, L., Inner London Probation Services: Numbers of Tower Bridges Taggees

who Completed Monitoring Period Successfully, and the Outcome of Their Trials. (mimeo.), Autor 1990.

DELEUZE, G., Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft, in: Neue Rundschau 3/1990, S. 5 – 10.

ECONOMIST, 3. März 1985, Nr. 92.

FELTES, T., Technologie, Moral und Kriminalpolitik. Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes, in: Bew.-Hilfe 4/1990, S. 324 – 334.

FKI COMMUNICATIONS LTD., New Electronic Monitoring System Offers Solution to Prison Overcrowding, (mimeo.), Autor 1988.

FLETCHER, H., Electronic Monitoring of Offenders, (mimeo.). London, Autor 1987.

ders., Persönliche Mitteilung, 1991.

ders., napo news. 33 (September) 1991, S. 1 – 2.

FOX, R. G., Dr. Schwitzgebel's Machine Revisited: Electronic Monitoring of Offenders, in: Australian and New Zealand Journal of Criminology, 20/1987, S. 131 – 147.

HARVARD LAW REVIEW, Anthropotelemetry: Dr Schwitzgebel's Machine. 80/1966, S. 403 – 421.

HOME OFFICE NEWS RELEASE, Electronic Monitoring Trials For People On Bail To Start – Contracts Awarded To Marconi And Chubbs. (mimeo.), London 1989, HMSO.

HOUSE OF COMMONS, Third Report from the Home Affairs Committee: State and use of prisons, Vol 1. London 1987, HMSO.

HOUSE OF COMMONS, Parliamentary Debates: Standing Committee A: Criminal Justice Bill. Ninth Sitting, Tuesday 18 December 1990. Official Report. London 1990, HMSO.

HOUSE OF COMMONS, Written Nr. 66 (Parlamentsanfrage im Unterhaus zu den Kosten der 3 Pilotversuche von dem Abgeordneten Mr. Gerald Bermingham) (1. November) (mimeo.), London 1990.

HOUSE OF LORDS, Debate: Criminal Justice Bill. S. 1389 – 1397, London 1990, HMSO.

HUTCHINSON, R. A., Adult Tracking, (mimeo.), Autor 1987.

INDEPENDENT, Tagging scheme to go ahead despite problems in tests, 17. September 1990.

INDEPENDENT, Cartoon concept that doesn't work in real life. Defendants would rather go to prison than wear an electronic tag, 25. Mai 1990.

JOHNSON, G., Auf dem Weg zum elektronischen Wehrdorf, in: Kursbuch 66 (Dezember) 1981, S. 47 – 62.

JOLIN A. & ROGERS, R., Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten, in: MschrKrim. 4/1990, S. 201 – 209.

JOURNAL OF OFFENDER MONITORING, Current list of Manufacturers 3(1) 1990, S. 30 – 31.

JUSTICE, Sentencing – A Way Ahead, (mimeo.), Autor 1989.

KAY, J., Report to ACOP: Electronic Monitoring of Bailees: the experience of the three Probation Services in whose areas the experimental projects have been held, (mimeo.), Autor 1990.

KERNER, H. J. (Hrsg.), Kriminologie-Lexikon, Heidelberg 1991.

LEEDS ADULT TRACKING SCHEME, Profile of Professional Practice, (mimeo.), Autor 1986.

MAIR, G. & NEE, C., Electronic Monitoring: The Trials And Their Results, in: Home Office Research and Planning Unit Report, (Study 120), London 1990, HMSO.

MAIR, G., Persönliche Mitteilung, 1991.

MARCONI ELECTRONIC DEVICES MICROSYSTEMS DIVISION, Presentation of Electronic Monitoring to the Nottingham Bench, (mimeo.), Autor 1989.

MARX, G. T., *Undercover. Police Surveillance in Amerika*. Berkeley and Los Angeles 1988.

MAXFIELD, M. G. & BAUMER, T. L., *Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs*, in: *Crime & Delinquency* 36(4)/1990, S. 521 – 536.

MC CARTHY, B. R. (Hrsg.), *Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance*. Monsey, New York 1987.

MC VICAR, J., *The Damocles Detective*, in: *The Magazine of the Howard League*. (5) (2) (Mai) 1987, S. 4 – 5.

MILLER, N., *Electronic Monitoring in North Tynside*, in: *Justice of the Peace*, 18. November 1989, S. 733 – 735.

NACRO (National Association for the Care and Resettlement of Offenders), *Briefing: The Electronic Monitoring of Offenders*. (mimeo.), London 1990, Autor.

NACRO (National Association for the Care and Resettlement of Offenders), *Seizing The Initiative. NACRO's Final Report on the DHSS Intermediate Treatment Initiative to Divert Juvenile Offenders from Care and Custody 1983 – 1989*. London 1991, Autor.

NAPO (National Association of Probation Officers), *Tagging – The First Two Weeks* (mimeo.), Autor 1989.

NAPO (National Association of Probation Officers), *Criminal Justice Bill. House of Lords: Delete Clause Twelve „Electronic Monitoring“*, (mimeo.), Autor 1991.

NAPO (National Association of Probation Officers), *Criminal Justice Bill: Electronic Monitoring*, (mimeo.), Autor 1990.

PENSON, B., *In Prison at Home*, in: *The Friend*. (A Quaker Weekly) 27. Januar 1989.

PUNISHMENT, CUSTODY AND THE COMMUNITY (Green Paper), London 1988, Cm 424, HMSO.

QUAKER SOCIAL RESPONSIBILITY AND EDUCATION, *Electronic Tagging*. A briefing paper from the Penal Affairs Committee. (mimeo.), London 1988, Autor.

RENZEMA, M., *Annual Monitoring Census: Progress Report*, in: *Journal of Offender Monitoring* 2/1990, S. 20 – 21.

RUSSELL, K. & LILLY, R. (Hrsg.), *Electronic Monitoring of Offenders*. Leicester Polytechnic Law School Monograph 1989.

RUTHERFORD, A., *Growing Out of Crime. Society and Young People in Trouble*. Harmondsworth 1986.

SCHMIDT, A. K., *Electronic Monitoring of Offenders Increases*, in: *NIJ Reports* 1989, S. 2 – 5. Washington DC: National Institute of Justice, U.S. Department of Justice.

SCHWITZGEBEL, R. K., *Development of an Electronic Rehabilitation System for Parolees*, in: *Law and Computer Technology* 2/1969, S. 9 – 12.

STACEY, T., *Tags on „lags“*, in: *The Times*, 16. 10. 1982.

ders., *The high-tech way out of the prison crisis*, in: *The Sunday Telegraph*, 11. Januar 1987.

ders., *Tracking Tagging – The British Contribution*, in: K. Russell & R. Lilly (Hrsg.) *op. cit.*, S. 57 – 64.

ders., *Towards the Tracking Tag*. Speech to the Third International Conference on Electronic Monitoring October 13th, at the School of Law, Leicester Polytechnic, (mimeo.), 1989.

ders., *Why Tagging Should Be Used To Reduce Incarceration*, in: *Social Work Today*, April 1989, S. 18 – 19.

ders., *Persönliche Mitteilung*, 1991.

STERN, V., *Ein Auge, das alles sieht. Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien*, in: *BewHilfe* 4/1990, S. 335 – 343.

THE HAGUE, MINISTRY OF JUSTICE, Electronic House Arrest: A Captivating Alternative? Report of the Committee on the Electronic Monitoring of Offenders. (mimeo.), Autor 1988.

THE LAW MAGAZINE, The tag that keeps criminals in their place. 5. Februar 1988, S. 22 – 23.

THE OFFENDER'S TAG ASSOCIATION, The Offender's Tag. An alternative to prison which protects the public, (mimeo.), Autor 1986.

THE OFFENDER'S TAG ASSOCIATION, Texas Criminal Justice Policy Council Report, (mimeo.), Autor 1986.

VASS, A., Spiderman Looks At The Web Of Electronic Tags, in: Social Work Today, Juni 1989, S. 20 – 21.

VOSGERAU, R., Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle?, in: BewHilfe 2/1990, S. 166–168.

WEIGEND, T., Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzuges, in: BewHilfe 4/1989, S. 289–301.

WHEELER, J., Electronic Monitoring: A Humane Way Of Keeping People Out Of Prison, in: The Magistrate, September 1990, S. 144.

März 1992

Clever Landstraße 1
2407 Bad Schwartau